

„Ich bin dann mal weg“ geht nicht

Vertragsärzte dürfen nicht einfach so in den Urlaub fahren. Sie müssen eine Vertretung organisieren. Und dafür gibt es Regeln

Es gibt Situationen, die die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der KVN gerne vermeiden möchte. So etwa in den Sommerferien 2018, als eine Reporterin des NDR bei der KVN anrief. In einer kleinen Stadt im niedersächsischen Grenzgebiet waren mit einem Mal alle Hausärzte in den Urlaub gefahren – offenbar ohne gegenseitige Absprache. Nur ein Kollege hatte jedenfalls den Hinweis hinterlassen, man möge sich im Bedarfsfalle an die Kollegen in der Nachbargemeinde wenden. Die Patienten standen völlig überrascht vor verschlossenen Türen und liefen Sturm – im „Sommerloch“ ein gefundenes Fressen für die Medien. „Was macht Ihr bei der KVN dagegen?“ war natürlich die bohrende Frage der Journalistin. Ein Super-GAU, bei dem auch ein Pressesprecher um Worte ringt. Denn in einem solchen Fall kann man nur verlieren.

Fazit 1: In Zeiten, in denen sich die ärztliche Versorgung, zumal auf dem Lande, auszudünnen beginnt und viele Patienten über immer längere Wartezeiten klagen, sinkt die Toleranzschwelle bei den Patienten rapide. Natürlich hat auch der oder die Doc Anrecht auf Erholung und Urlaub, kann man wohl die öffentliche Haltung paraphrasieren – doch bitte mit Ansage. Ärzte haben halt eine besondere Position. Das schafft Erwartungen. W häufiger auf seinen Arzt angewiesen ist, möchte schon wissen, wo er ersatzweise Hilfe findet.

Fazit 2: Die Menschen lassen sich nichts mehr gefallen. Der Wutbürger von heute greift zum Telefon und informiert die Presse. Und die klärt dann in aller Öffentlichkeit, ob die Empörung berechtigt ist. Umso schlimmer, wenn sie es ist.

Fazit 3: In diesem Fall war der Ärger leider berechtigt. So wie geschildert geht es nicht. Nicht: „Das hätte besser laufen können.“ Nein: Das durfte nicht sein. Das war ein Rechtsverstoß, der von der Öffentlichkeit auch so wahrgenommen wurde.

Vertretung ist unerlässlich

Vertragsärzte dürfen nicht einfach so in den Urlaub fahren. Damit die medizinische Versorgung der Patienten gewähr-



leistet ist, müssen sie für ihre Sprechstunden eine Vertretung in der Umgebung organisieren. Soll der Urlaub länger als eine Woche dauern, sind Ärzte verpflichtet, dies ihrer Bezirksstelle der KVN mitzuteilen.

Dies kann formlos erfolgen. Der Vertragsarzt gibt dabei den Namen des Vertreters an. Wichtig ist, dass dieser Bescheid weiß und die Vertretung mit ihm abgesprochen ist. Auch wenn Ärzte nur einen Brückentag frei nehmen oder ein verlängertes Wochenende verreisen, müssen sie eine Vertretung organisieren. Sie brauchen dann nicht ihre KVN-Bezirksstelle informieren, aber ihre Patienten „in geeigneter Weise“ - zum Beispiel durch einen Aushang an der Praxistür und eine Ansage auf dem Anrufbeantworter. Ihre Patienten sollten wissen, dass Sie die Vertretung auch dann nur in dringenden Fällen in Anspruch nehmen sollten. Eine Weiterführung der Regelversorgung während der Abwesenheit führt sonst zur Überlastung der Vertreterpraxis.

Versorgung planen

Von daher sollten idealerweise die eigenen Patienten während der Abwesenheit ausreichend medikamentös versorgt sein. Einfach auf den ärztlichen Bereitschaftsdienst zu verweisen, geht nicht. Vielmehr müssen Vertragsärzte sowohl für die Sprechstunden als auch für Bereitschaftsdienste eine Urlaubsvertretung organisieren.

Vertragsärzte können sich innerhalb von zwölf Monaten bis zu drei Monate vertreten lassen. Wird mehrmals Urlaub gemacht, werden die Zeiten addiert. Neben dem Urlaub sind



unter anderem auch Krankheit, ärztliche Fortbildungen oder die Teilnahme an Wehrübungen Gründe, bei denen Ärzte eine Vertretung organisieren müssen.

Ein Vertragsarzt darf sich grundsätzlich nur von einer Kollegin oder einem Kollegen mit abgeschlossener Weiterbildung in demselben Fachgebiet vertreten lassen, für das sie oder er selbst zugelassen ist.

Einschränkungen für Psychotherapeuten

Aufgrund der besonders engen Patienten-Therapeuten-Beziehung ist eine Vertretung bei Psychotherapeuten nicht ohne weiteres möglich. Laut Bundesmantelvertrag dürfen sie sich bei den probatorischen Sitzungen und bei der genehmigten Psychotherapie grundsätzlich nicht vertreten lassen. Das gilt für alle ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten sowie für Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten.

Die KVN appelliert angesichts der Urlaubssaison an alle Mitglieder: Sprechen Sie die Urlaubsvertretungen unbedingt kollegial miteinander ab!

Mehr als nur Dienstleister

Die Philosophie der KVN lautet: Kollegialität geht vor Anordnungen durch die KVN. Doch dahinter stehen verbindliche Rechtsnormen. Werden sie nicht eingehalten, geht es nicht nur um mögliche Sanktionen der KV. Letztlich steht die Reputation der Ärzteschaft auf dem Spiel. Die Kontroll- und Regelungswut der Krankenkassen bringt viele Ärzte zur Weiß-

glut. Sie betonen den Grundsatz eines auf Achtung und Vertrauen beruhenden Arzt-Patienten-Verhältnisses. Ärzte sind eben mehr als nur „Leistungserbringer“. Eine selbstherrliche Missachtung kollegialer Standards spielt nur denen in die Hände, die ohnehin daran zweifeln. ■ KVN

Vertretungsgründe

Der Vertragsarzt ist grundsätzlich verpflichtet, seine vertragsärztliche Tätigkeit persönlich auszuüben. Eine Vertretung ist nur zulässig bei

- Krankheit
- Urlaub
- Teilnahme an einer ärztlichen Fortbildung oder Wehrübung
- in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung
- während der Zeiten der Erziehung von Kindern (bis zum 14. Lebensjahr)
- während der Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Umgebung.

Die Aufzählung dieser Gründe ist abschließend. Aus anderen Gründen ist eine Vertretung nicht zulässig.

Dauert die Vertretung länger als eine Woche, muss sie der zuständigen Bezirksstelle der KVN mitgeteilt werden. Der Name des Vertreters ist anzugeben. Wenn eine Vertretung über drei Monate hinaus erfolgen soll, muss diese vorher unter Angabe der Gründe bei der KVN-Bezirksstelle beantragt und von dieser vorher genehmigt werden. Liegt keine vorherige Genehmigung vor, besteht die Gefahr, dass dann die Leistungen des Vertreters ab dem vierten Monat von der KVN nicht vergütet werden.

Formen der Vertretung

Es gibt zwei mögliche Formen der Vertretung: die kollegiale und die persönliche. Bei einer **Kollegialvertretung** bleibt die Praxis geschlossen. Die Versorgung der Patienten übernimmt eine andere Praxis gleicher Fachrichtung aus der Nähe. Vertretungen durch Ärzte anderer Fachrichtungen oder durch Krankenhausambulanzen sind nicht erlaubt, auch nicht der einfache Verweis auf alle umliegenden Ärzte oder der Verweis auf den vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst. Bei einer **persönlichen Vertretung** führt ein anderer Arzt die Praxis während der Zeit der Abwesenheit weiter. Alle Leistungen werden dabei unter dem Namen des Vertretenen erbracht und bei der KVN abgerechnet.

Die Anzahl der Vertreter ist nicht begrenzt. Sie sind durch Aushang bzw. Telefonansage mit Anschrift, Sprechzeiten und Telefonnummer genau zu benennen.